

§ 8 K-FG

K-FG - Kärntner Fischereigesetz-K-FG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.08.2025

§ 8

Aufhebung von Fischereirevieren

Auf Antrag der Fischereiberechtigten oder von Amts wegen ist die Festlegung von Fischgewässern als Fischereirevier mit Bescheid aufzuheben, wenn die betreffenden Fischgewässer die Voraussetzungen nach § 5 Abs 2 oder § 6 Abs 1 nicht mehr erfüllen.

In Kraft seit 03.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at